Betriebssatzung Des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Mühlacker

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 21.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Mühlacker wird ab dem 01.01.2012 unter der Bezeichnung Eigenbetrieb Abwasser –ab dem 01.09.2015 unter der Bezeichnung Stadtentwässerung Mühlacker als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, sofern die Hauptsatzung der Stadt Mühlacker nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, sofern nicht nach der Hauptsatzung der Verwaltungsausschuss oder der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig ist.

§ 4 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten nach § 14 der Hauptsatzung sofern nicht nach § 5 dieser Satzung die Befugnis auf die

- Betriebsleitung übertragen wurde. Der Oberbürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnisse an den Bürgermeister delegieren.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Die kaufmännische Betriebsleitung wird von der Leitung des Amtes Zentrale Dienste wahrgenommen. Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig in Grundsatzfragen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt- im Rahmen der Delegationsverfügung über die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis- insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs , soweit nicht der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Der kaufmännischer Betriebsleitung obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplans inkl. Stellenplan
 - Änderung und Fortschreibung der Abwasser- und Betriebssatzung
 - die Erstellung des Jahresabschlusses inkl. Abschlussbuchungen
 - die Kalkulation der Abwassergebühren
 - Veranlagung Niederschlagswassergebühr
 - Sonderveranlagungen Schmutzwassergebühr
 - Formale Entscheidung über Widersprüche

- die Aufnahme von im Vermögensplan ausgewiesenen Krediten und deren Bewirtschaftung
- Abwicklung von Zuschüssen
- (5) Der technischen Betriebsleitung obliegt insbesondere:
 - die laufende Betriebsführung für den Kanal- und Klärwerksbetrieb inkl. Bewirtschaftung der entsprechenden Planansätze im Erfolgsplan
 - Absetzungen Schmutzwassergebühr
 - Abschluss Vereinbarungen mit angeschlossenen Gemeinden
 - Abrechnung mit angeschlossenen Gemeinden
 - Beantragung / Abrechnung Abwasserabgabe
 - Förder- und Zuschussprogramme (Beantragung, Fachprüfung)
 - Bewirtschaftung der Planansätze im Vermögensplan (Fachplanungen, Baumaßnahmen)
 - Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzeption

§ 6 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 0 €
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Mühlacker, 22.12.2021

Schneider

Oberbürgermeister

"Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."